

65. 1. Steht dem durch eine Zuwiderhandlung gegen den § 270 des preussischen Strafgesetzbuches benachteiligten Eigentümer oder Gläubiger eine Klage auf Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften des A.R.N.'s I. 6 oder nur der in Nr. 3 der Verordnung vom 14. Juli 1797 bezeichnete Entschädigungsanspruch zu?
2. Welchen Gegenstand hat dieser Entschädigungsanspruch? Gegen wen und von wem kann er erhoben werden?

VI. Civilsenat. Urth. v. 11. Dezember 1893 i. S. G. u. H. (Bekl.) w. Geschwister S. (Kl.) Rep. VI. 211/93.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden

Gründen:

„Der Mitbeklagte G. erstand am 10. Juli 1891 im Zwangsversteigerungsverfahren mehrere damals den Klägern zu drei Vierteln und ihrer Mutter, der Ehefrau B., zu einem Viertel gehörige Grundstücke für das Meistgebot von 14 410 *M*. Vorher hatte er sich mittels Reverses vom 9. Juli 1891 verpflichtet, für den Fall seines Erstehens dem Mitbeklagten G., für welchen verschiedene Hypotheken auf den subhastierten Grundstücken eingetragen waren, dessen Forderung an Kapital, Zinsen und Kostenverlägen im Betrage von 5331,52 *M* zu garantieren. Die Kläger haben nun behauptet, daß der am 9. Juli 1891 zwischen den beiden Beklagten zustande gekommene Vertrag nach der preussischen Verordnung vom 14. Juli 1797 ungünstig und zu ihrem Nachtheile abgeschlossen sei, da die subhastierten Grundstücke einen Wert von über 24 000 *M* gehabt hätten. Sie beantragten danach, die Beklagten solidarisch zur Zahlung von 3998,64 *M* (drei Viertel von 5331,52 *M*) nebst Prozeßzinsen zu verurteilen. Dagegen wurde von beiden Beklagten auf Abweisung der Klage . . . angetragen. Während in erster Instanz den Anträgen der Beklagten entsprochen wurde, hat das Berufungsgericht die Beklagten als Solidarschuldner verurteilt, den Klägern 3998,64 *M* nebst Prozeßzinsen zu zahlen. . . .

Die nunmehr vorliegenden Revisionen mußten für begründet erachtet werden.

Von einer unrichtigen Gesetzesauffassung geht das Berufungsgericht aus, wenn es annimmt, daß der Anspruch der Kläger durch den § 270 des preussischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 flg. 16. 25 A.L.R. I. 6 gerechtfertigt werde. Läßt sich auch die fortbauernde Geltung des § 270 des preussischen Strafgesetzbuches nicht bezweifeln,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 220; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 219, Bd. 26 S. 314,

so ist doch zunächst, soweit es sich um G. handelt, darauf hinzuweisen, daß der § 270 a. a. D. ausschließlich denjenigen mit Strafe

bedroht, welcher Andere vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen abhält, dagegen nicht denjenigen, welcher sich abhalten läßt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 221.

Andererseits aber ist schon von dem vormaligen preussischen Obertribunale,

vgl. Entsch. desselben Bd. 26 S. 246 flg., auch Bd. 28 S. 242. 243, mit zutreffender Begründung dargelegt worden, daß der durch eine Zuwiderhandlung gegen den § 270 benachteiligte Eigentümer oder Gläubiger seinen Entschädigungsanspruch auf die allgemeinen Vorschriften des A.L.R. I. 6 über die Pflichten und Rechte aus unerlaubten Handlungen nicht stützen kann, vielmehr nach Maßgabe der Nr. 3 der Verordnung vom 14. Juli 1797 „als Entschädigung“ nur die Herausgabe des widerrechtlich versprochenen Vorteiles von dem Inhaber desselben zu fordern befugt ist. Dieser, auch von Dernburg, Förster-Eccius und Arch-Fischer geteilten Ansicht hat sich das Reichsgericht bereits in einem Urteile vom 31. Mai 1888 in der Sache Rep. VI. 89/88 angeschlossen, indem damals ausgesprochen wurde, daß der § 270 des preussischen Strafgesetzbuches lediglich eine Strafbestimmung enthalte, welche an die Stelle der unter Nr. 4 der Verordnung vom 14. Juli 1797 enthaltenen Androhung fiskalischer Geldstrafe getreten sei, die in dieser Verordnung in erschöpfender Weise erfolgte Regelung des bezüglichen Civilanspruches jedoch unberührt lasse. Da kein Grund vorliegt hiervon abzugehen, den Beklagten aber ein anderes unerlaubtes Thun als die Zuwiderhandlung gegen den § 270 a. a. D. und die Verordnung vom 14. Juli 1797 weder vom Vorderrichter noch von den Klägern selbst zur Last gelegt worden ist, so muß bei der Beurteilung des Klageanspruches von einer Anwendung der Vorschriften des A.L.R. I. 6 gänzlich abgesehen, und die Entscheidung davon abhängig gemacht werden, ob der erhobene Anspruch in den Bestimmungen der gedachten Verordnung seine Rechtfertigung findet. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejahen zu dürfen geglaubt, dabei jedoch die Bedeutung der maßgebenden Bestimmungen in mehrfacher Beziehung verkannt.

Daß der Ausstellung des Reverses vom 9. Juli 1891 die Absicht zu Grunde lag, bei der Zwangsversteigerung der den Klägern zu drei Vierteln gehörigen Grundstücke den Beklagten G. als Kauflustigen zum Vorteile des Beklagten H. als Vizitanten vom Mitbieten zurück-

zuhalten, und daß solches durch die Zusicherung, dem G. seinen Ausfall an den Hypothekenforderungen zu zahlen, geschehen ist, hat das Gericht in unangefochtener und rechtlich unbedenklicher Weise festgestellt. Ohne Rechtsirrtum durfte auch in dieser Zusicherung das Versprechen eines Vorteiles im Sinne der Nr. 1 der Verordnung vom 14. Juli 1797 gefunden werden.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 72 S. 74; Striethorst, Archiv Bd. 100 S. 154, sowie auch Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 20 S. 249 und Bd. 26 S. 316.

Daraus folgt nun aber nach der Nr. 3 der Verordnung nichts weiter, als daß „alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige“ (also hier G.) „durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigentümer des Objekts, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen, zu gute kommen und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vorteils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Lizitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden“ soll.

Gegenstand des Entschädigungsanspruches ist hiernach nicht, wie der Vorderrichter gegen den deutlichen Wortlaut des Gesetzes annimmt, der Vorteil, welcher dem Ersterer aus dem Erwerbe des versteigerten Objektes zu einem hinter dessen Werte zurückbleibenden Preise erwachsen ist, sondern lediglich der Gewinn, den der zurücktretende Kauflustige durch den unerlaubten Vertrag erzielt hat. Hätte nun der Beklagte H. bei Ausstellung des Reverses dem Beklagten G. die Summe von 5331,52 *M* bar ausgezahlt oder unbedingt zugesichert, so könnte wohl der von G. erzielte Gewinn ohne weiteres auf diese Summe veranschlagt werden. So liegt aber die Sache nicht. Denn H. hat sich nur zur Garantierung der Forderung des G. im Betrage von 5331,52 *M*, also zu einer Barzahlung an G. nur insoweit verpflichtet, als dieser bei der Zwangsversteigerung einen Ausfall erleiden würde. Aus dem ein bedingtes Zahlungsverprechen enthaltenden Revers war somit der Umfang des dem G. erwachsenden unerlaubten Gewinnes noch nicht zu entnehmen. Was G. später aus dem vertheilten Kaufgelde auf seine Forderungen gezahlt erhielt, wurde von ihm nicht durch den unerlaubten Vertrag, sondern in rechtmäßiger

Weise erworben und andererseits in ebenso rechtmäßiger Weise den Eigentümern oder deren Gläubigern entzogen. Das Berufungsgericht meint freilich, der Vorteil des G. bestehe in der ihm wegen seiner Forderung versprochenen selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 5331,52 *M*; allein herauszugeben ist nicht der Gegenstand der Bürgschaft, sondern der unerlaubte Gewinn, den G. infolge der Bürgschaft erzielt hat, und dieser Gewinn konnte nach der getroffenen Vereinbarung den von G. bei der Zwangsversteigerung erlittenen Ausfall nicht übersteigen. Da sich nun der Ausfall, welchen G. auf seine Gesamtforderung von 5298,83 *M* erlitten hat, nach den Feststellungen des Vorderrichters nur auf 2326,58 *M* beläuft, so stellt sich der Anspruch der Kläger, soweit er auf Zahlung eines höheren Betrages gerichtet ist, beiden Beklagten gegenüber als ungerechtfertigt dar.

Gegenüber dem Beklagten G. mangelt es aber auch in Höhe des ausgefallenen Betrages der erhobenen Klage an einer gesetzlichen Grundlage. Nur gegen den Inhaber des unerlaubten Gewinnes, nicht gegen die Kontrahenten als solche gewährt die Nr. 3 der Verordnung vom 14. Juli 1797 einen Entschädigungsanspruch. Als Inhaber eines unerlaubten Gewinnes könnte aber G. nur dann angesehen werden, wenn seine Vermögenslage infolge des ihm von H. erteilten Versprechens irgendwie verbessert worden wäre. Solche Verbesserung ist zweifellos nicht eingetreten, da G. durch das Versprechen zunächst nur einen nach Nr. 2 der gedachten Verordnung klaglosen Anspruch gegen H. erlangt und auf diesen Anspruch eine Zahlung unstreitig nicht erhalten hat. Die Ansicht des Vorderrichters, daß G. trotzdem schon deshalb, weil ihm ein wirkungsloses Versprechen erteilt worden, als Inhaber eines unerlaubten Gewinnes gelten müsse, findet in den dafür angezogenen Erkenntnissen des preussischen Obertribunales,

vgl. Entsch. desselben Bd. 26 S. 246, Bd. 28 S. 240,  
keine Stütze. Vielmehr hat dort,

vgl. a. a. D. Bd. 26 S. 253 und Bd. 28 S. 245,  
das Obertribunal den Beeinträchtigten nur für berechtigt erklärt, „die Herausgabe des nur erst versprochenen Betrages von dem Adjudikator, das wirklich Gegebene von den Empfängern zu verlangen“.

Vgl. auch Rehbein, Entscheidungen Bd. 2 S. 215 unten.

Inhaber eines unerlaubten Gewinnes im Sinne der Nr. 3 a. a. D., und zwar zum Betrage von 2326,58 *M*, ist demnach nur der Er-

steher S., indem dieser den Gewinn, welchen er gegenwärtig dem Hypothekengläubiger G. versprochen hatte, noch hinter sich hat.

Es fragt sich aber schließlich, ob die Kläger, was G. bestritten hat, berechtigt sind, diesen Gewinn für sich in Anspruch zu nehmen, obgleich bei der Zwangsversteigerung neben G. noch andere Hypothekengläubiger einen Ausfall erlitten haben. Daß die Realgläubiger den durch die Verordnung gewährten Entschädigungsanspruch in erster Linie haben, erkennt das Oberlandesgericht an; es führt aber aus, solcher Anspruch stehe „doch auch“ dem Subhastaten und im vorliegenden Falle um so unbedenklicher zu, als die Realgläubiger einen Schadensanspruch überhaupt nicht erhoben hätten; den letzteren bleibe danach „nur überlassen, zu prüfen, ob sie in der Lage sind, den siegreich gebliebenen Klägern den erlangten Schadensanspruch mit der Kontrakt- bezw. Bereicherungsklage wieder zu entreißen“. Diese Ausführung kann als dem Gesetze entsprechend nicht angesehen werden. Wenn nach der Nr. 3 a. a. D. der unerlaubte Gewinn „dem vorigen Eigentümer des Objekts, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen“, zu gute kommen soll, so läßt sich dies nicht so verstehen, als ob der Eigentümer und die Gläubiger gleichmäßig nebeneinander anspruchsberechtigt wären, und der Gewinn demjenigen zugesprochen werden müßte, der zuerst die Entschädigungsklage erhoben hat. Vielmehr kann das Gesetz, da es den Anspruchsberechtigten eine Entschädigung wegen des durch den unerlaubten Vertrag „entzogenen rechtmäßigen Vorteils“ gewähren will, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Lizitation zu hoffen hatten“, nur die Bedeutung haben, daß der unerlaubte Gewinn zunächst den Gläubigern zur Befriedigung wegen des bei der Versteigerung erlittenen Ausfalles, und nur, soweit nach vollständiger Befriedigung der Realgläubiger noch etwas übrig bleibt, dieser Überrest dem vor-maligen Eigentümer zu gute kommen soll. Bei der heutigen Verhandlung haben zwar die Revisionsbelegten auf ihre persönliche Haftung für die Ausfälle der Hypothekengläubiger hingewiesen; diesem Hinweise fehlt es aber nach dem Thatbestande der Vorentscheidung an jeder thatfächlichen Unterlage. Aus der erst jetzt behaupteten persönlichen Haftung könnten überdies die Kläger keinesfalls den von ihnen erhobenen Geldanspruch, sondern günstigstenfalls nur einen

Anspruch auf Befreiung von ihren persönlichen Verbindlichkeiten herleiten. In diesem Sinne hat sich auch bereits das oben angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 31. Mai 1888 (Rep. VI. 89/88) ausgesprochen. In welcher Höhe hiernach den Klägern ein Anspruch an die vom Mitbeklagten S. herauszugebenden 2326,58 *M* zuzugestehen sein möchte, läßt sich aus dem Berufungsurteile nicht ersehen, da dort nur erwähnt ist, daß die Realgläubiger mit einem Betrage „von etwa 1000 *M*“ ausgefallen seien.

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben, und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichtes gegenüber dem Beklagten G. im vollen Umfange, gegenüber dem Beklagten S. in Höhe eines Teiles der Klageforderung von 1672,06 *M* nebst Prozeßzinsen davon zurückzuweisen. Wegen der noch übrigen 2326,58 *M* ... mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei wird nicht bloß die Höhe des Ausfalles der auf den Grundstücksanteilen der Kläger eingetragen gewesenen Gläubiger festzustellen, sondern auch aufzuklären sein, inwiefern die auf dem Viertel der Frau B. ausgefallenen Gläubiger nach den oben aufgestellten Grundsätzen einen Anspruch an die herauszugebenden 2326,58 *M* erheben dürften, was allerdings bei der höheren Belastung des Anteiles der Frau B. nicht der Fall zu sein scheint. Andererseits wird nicht unberücksichtigt bleiben können, daß die Kläger bisher erklärt haben, wegen der Mitberechtigung der Frau B. nur drei Viertel von der auf die vormaligen Eigentümer fallenden Entschädigungssumme für sich in Anspruch nehmen zu wollen.“ . . .